

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 7

Artikel: Der VSA als Selbstschutzorganisation

Autor: Bircher, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der VSA als Selbstschutzorganisation

(Zusammenfassung des Kurzreferates von A. Bircher an der Jahresversammlung.)

Der Anstaltsvorsteher steht zwischen der Behörde einerseits und der Angestelltenschaft und den Insassen anderseits. Das bedeutet, dass er allein und nicht selten zwischen zwei Mahlsteinen steht, deren ständigem Reiben schon oft einer erlegen ist. Aus dieser Gelegenheit folgert die Frage, ob der V. S. A. nicht dazu berufen und berechtigt ist, neben den andern Aufgaben auch den Selbstschutz seiner Mitglieder zu übernehmen, ähnlich wie dies die Lehrer in den Lehrervereinen getan haben. Freilich hätte er sich dabei den andern Voraussetzungen anzupassen. Man darf ob dieser neuen, gewerkschaftlichen Aufgabe des V. S. A. nicht erschrecken. Die Gründer der Lehrervereine und der Gewerkschaften begegneten von Seiten der Behörden und Arbeitgeber nicht lauter ermunternden Blicken. Aber heute ist das Bestehen der Lehrervereine und der Gewerkschaften eine Selbstverständlichkeit, an der sich niemand mehr stösst. Wenn gerade der V. S. A. diese Aufgabe mitübernehmen sollte, so deshalb, weil seine Mitglieder die besonderen Schwierigkeiten (Finanzsorgen, Folgen unzulänglicher Einrichtungen, Unklarheiten in der Kompetenz), die die Anstaltsführung bietet, besser bis ins Detail kennen als irgend eine Untersu-

chungskommission. In Differenzen zwischen Behörde und Vorsteher schleichen sich leicht Prestigefragen und persönliche Unstimmigkeiten ein, die durch eine sach- und fachgemässe Abklärung vermieden werden können.

Von den Behörden ist der V. S. A. bisher kaum beachtet worden, weil er sich auch nicht bemerkbar gemacht hat. Er wird sich die Achtung und Nachachtung seiner Vorschläge und Einsprachen ersterringen müssen. Die Einsprachen sollen aber nicht erst im Falle einer Krise erfolgen, sondern lange vorher. Nämlich dann, wenn ein Mitglied mit wesentlichen Vorschlägen bei seiner Behörde nicht durchdringen kann, deren Durchführung es für das weitere Gedeihen der Anstalt und die Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und seiner Behörde oder den Insassen und Angestellten für unbedingt notwendig erachtet. Solche Einsprachen sollten, vom Mitglied veranlasst, durch die kantonalen Verbände erfolgen. Sie hätten den Zweck, im Interesse sowohl der Anstalt als der Vorsteher, Steine des Anstosses rechtzeitig aus dem Wege zu räumen, bevor der Vorsteher unweigerlich und unverschuldet darüber ins Freie stolpert.

B.

Es muß etwas Neues geschaffen werden

Die Anstaltskrise — einmal anders gesehen

Vor etwas mehr als zwei Jahren machte das Wort von der Anstaltskrise, verbunden mit verschiedenen aufgedeckten Anstaltsskandalen, die Runde durch Presse und Schweizervolk. Es kamen Verhältnisse ans Licht, die empörend wirkten, und dementsprechend wurde energisch nach Abhilfe gerufen.

Was geschah seither? Wir greifen einmal als Beispiel die Anstalt Sonnenberg in Kriens heraus.

Sie wurde kurz nach dem Erscheinen einer Reportage in der «Nation» geschlossen, die Knaben wurden an andere Plätze verteilt, und sie blieb seither geschlossen. Der Verwalter hatte sich vor dem Richter zu verantworten, und wenn das Urteil des luzernischen Obergerichtes milde war, so spielten dabei Erwägungen hinein, die ebenfalls vor eine breitere Öffentlichkeit gehören. Es sei noch ergänzend mitgeteilt, dass seither versucht worden ist, die Anstalt Sonnenberg wieder zu eröffnen, dass dies aber infolge Fehlens der nötigen Mittel nicht möglich war. So einfach das alles tönt, so sehr liegt in dieser sachlich-nüchternen Feststellung doch schon der wesentliche Teil der Anstaltskrise.

Warum überhaupt Anstalten? mag man sich fragen. Die Antwort ist einfach. Es gibt Kinder oder Jugendliche, denen die Eltern erzieherisch nicht gewachsen sind. Das führt besonders dann zu Katastrophen, wenn die Familienverhältnisse unter arger Zerrüttung leiden und vielleicht noch beide Eltern infolge des knappen Einkommens auf den Verdienst angewiesen sind und für die Erziehung weder Zeit noch Kraft finden. Die Kinder sind auf sich selber

angewiesen, bleiben ohne Aufsicht, und wenn sie auch noch recht gekleidet und genährt sind, verwairst ihre Seele.

Vorerst sucht man sich sicher eine andere Familie, bevor man zur Anstaltsversorgung schreitet. Dass aber eine andere Familie nicht durchwegs der alleinseligmachende Ausweg bedeutet, haben schon während Jahrzehnten Verdingkinderschicksale bewiesen, die auch eine eindruckliche Sprache reden. Damit soll nichts gegen die Familienversorgung gesagt sein. Es gibt jährlich Tausende von Kindern, die so erzogen werden und gut erzogen werden. Es soll damit nur dargelegt werden, dass wir ohne Anstalten nicht auskommen, besonders für Menschen mit irgendwelchen Abnormitäten seelischer oder körperlicher Art, denen eine einfache Familie nicht genügend Pflege und Sorgfalt schenken kann.

Die Anstalten, so kann man vielleicht sagen, sind ein notwendiges Uebel. Sie sind es so gut wie Spitäler und Sanatorien. Am einen Ort wird der kranke Körper geheilt, am andern soll die kranke oder verunglückte Seele genesen.

Wir stellen Spitäler und Anstalten ausdrücklich auf die gleiche Linie. Ihre Aufgabe ist im Prinzip die gleiche. Sie sollen heilen. Sie sollen aber auch die gesunde Welt vor einer Ansteckungsgefahr schützen. Das ist eine ebenso wichtige Funktion. Die Anstalt hat gewissermassen mit der Absonderung anormalen Kinder nicht nur eine Aufgabe an diesen selber übernommen, sondern sie sorgt gleichfalls dafür,